

AUSFERTIGUNG

Gemeinde Ellhofen

Landkreis Heilbronn

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der Paragraphen 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der Paragraphen 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen am 9. November 2023 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 15. Januar 2008 in der Fassung vom 17. November 2022 beschlossen:

Paragraf 1

Paragraf 48 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Neufassung:

Paragraf 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 48 werden am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Paragraf 2

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2024** in Kraft.

Ellhofen, 9. November 2023

Wolfgang Rapp
Bürgermeister